

# Reglement Elternmitwirkung Kaltbrunn

## Inhalt

Allgemeines.....	1
1. Zweck und Ziel.....	1
2. Abgrenzungen.....	1
3. Organisation.....	2
4. Aufgaben.....	2
5. Antragsrecht.....	3
6. Schlussbestimmungen.....	3

## Allgemeines

Die Elternmitwirkung ist ein Gremium für die Schule Kaltbrunn. Das Reglement der Elternmitwirkung gilt für den Kindergarten, die Primar- und Oberstufe Kaltbrunn. Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Schule Kaltbrunn besuchen. Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Die Elternmitwirkung Kaltbrunn ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral. Die Mitwirkung der Eltern ist freiwillig und ehrenamtlich.

### 1. Zweck und Ziel

Die Elternmitwirkung Kaltbrunn:

- baut Brücken zwischen Elternhaus und Schule und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Rektorat.
- nimmt sich Anliegen allgemeiner Art der Eltern und der Schule an.
- unterstützt alle Eltern, damit sie sich in der Schule so gut wie möglich integrieren.
- unterstützt Projekte und Veranstaltungen der Schule und stellt dabei seine Fähigkeiten und Ressourcen zur Verfügung.

### 2. Abgrenzungen

- Die Elternmitwirkung hat keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber der Schulführung (Rektorat, Schulleitung) und den Mitarbeitenden der Schule (Lehrpersonen, Klassenassistenten, Hauswarten, ...).
- Folgende Themen liegen im Verantwortungsbereich der Schule und sind somit kein Bereich der Elternmitwirkung:
  - Schülerzuteilung und Bildung von Klassen
  - Beurteilung von Lehrpersonen
  - Personelle Entscheide, Personalführung

- Pädagogisch- didaktische Entscheidungen, Unterricht
- c) Die Bewältigung und Bearbeitung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern ist nicht Aufgabe der Elternmitwirkung.
- d) Die Elternmitwirkung vertritt keine Einzelinteressen von Eltern.
- e) Die Elternmitwirkung ist nicht zuständig für die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule.

### 3. Organisation Elternmitwirkung

- a) Die Mitglieder der Elternmitwirkung stellen sich wie folgt zusammen:
  - Kindergarten: 1 – 2 Vertreter
  - Primarschule: 1 – 2 Vertreter
  - Oberstufe: 2 – 3 Vertreter, mindestens 1 Vertretung aus Benken
  - Kulturen: 1 – 2 Vertreter, Personen fremder Kulturen
- b) Die Elternmitwirkung soll 5 – 9 Mitglieder haben.
- c) Eine Lehrervertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung wirken beratend ohne Stimme mit.
- d) Eine Wiederwahl im neuen Schuljahr ist möglich. Die Elternmitwirkung wird von der Schulelternschaft jährlich mittels „stiller Wahl“ neu gewählt.
- e) Neuinteressenten für die Mitarbeit melden sich bei einem Mitglied der Elternmitwirkung.
- f) Die Mitarbeit in der Elternmitwirkung ist nur für Eltern möglich, deren Kinder die Schule Kaltbrunn besuchen. Besucht kein Kind mehr die Schule Kaltbrunn, endet automatisch auch die Mitarbeit in der Elternmitwirkung.
- g) Die Elternmitwirkung konstituiert sich selber.
- h) Die Elternmitwirkung bestimmt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres:
  - einen Vorsitzenden
  - eine Stellvertretung des Vorsitzenden
  - einen Protokollführer
- i) Die minimale Amtszeit dauert ein Jahr.
- j) Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Die minimale Beschlussfähigkeit liegt bei fünf Personen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- k) Der Rektor kann bei Bedarf an den Sitzungen der Elternmitwirkung teilnehmen.
- l) Es können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die sich einem bestimmten Thema widmen.
- m) Die Schule stellt der Elternmitwirkung Räumlichkeiten und administrative Unterstützung kostenlos zur Verfügung.
- n) Die Elternmitwirkung beantragt beim Rektor Mittel für Veranstaltungen und Projekte. Für Weiterbildung und Spesen erfolgt keine Entschädigung.
- o) Handelt ein Elternvertreter nicht im Sinne der Schule und der Elternschaft, ist es möglich, diesen vor Ablauf der Amtsperiode auszuschliessen. Das Gremium stellt in einem solchen Fall einen Antrag an den Rektor. Dieser entscheidet über einen allfälligen Ausschluss.

### 4. Aufgaben Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung:

- a) organisiert Sitzungen nach Bedarf. Es findet mindestens eine Sitzung pro Semester statt.
- b) nimmt Anliegen und Anträge allgemeiner Art der Eltern und der Schule auf.
- c) bildet und koordiniert Arbeits- und Projektgruppen.

- d) informiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Aktivitäten der Elternmitwirkung und repräsentiert in Absprache mit der Schulführung (Rektor, Schulleitungen) die Elternmitwirkung nach aussen.
- e) ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schule.
- f) kann im Planungsprozess der Schulen mitarbeiten.
- g) hält die Sitzungen mit einem Protokoll fest. Letzteres wird an die Mitglieder, die Lehrervertretung sowie an die Schulleitungen und den Rektor gesendet.

## **5. Antragsrecht**

- a) Die Elternmitwirkung kann Anträge an die Schulleitung oder an den Rektor stellen.
- b) Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.
- c) Die Eltern können Anträge an die Elternmitwirkung stellen.
- d) Die Elternmitwirkung kann Budgetanträge an den Rektor stellen.

## **6. Schlussbestimmungen**

- a) Die Kommunikation erfolgt direkt, ehrlich und respektvoll.
- b) Mitglieder der Elternmitwirkung verfügen über eine private Haftpflichtversicherung, da die Elternmitwirkung freiwillig und ehrenamtlich ist.
- c) An den Sitzungen der Elternmitwirkung informiert die Schulleitung über Aktuelles der Schule.
- d) Die Mitglieder der Elternmitwirkung verpflichten sich, bei vertraulichen Sachverhalten Verschwiegenheit zu wahren.
- e) Die Mitglieder der Elternmitwirkung sind verantwortlich für den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Das Reglement Elternmitwirkung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2020 genehmigt und tritt auf 1. August 2020 in Kraft.